



Ergänzende Vertragsvereinbarungen gemäß § 8 zum HOAI-Vertrag

- 8.1 Entgegen den AVB-Arch/Ing sind Teilschlusszahlungen nicht möglich. Es werden Abschlags- und eine Schlusszahlung vereinbart.
- 8.2 § 13 Ziffer 13.3 der AVB gilt nicht für den Fall, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648 a BGB erfolgt. In diesem Fall kann der Auftragnehmer nur Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen beanspruchen; dies auch nur, soweit diese Leistungen mangelfrei sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) und die Vorschriften des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) zu beachten und einzuhalten.
- 8.4 Ergänzungen zum Urheberrecht: Neben den in AVB-Arch/Ing aufgeführten Regelungen ist das UrhG §53 ff. zu beachten. Der Auftragnehmer ist berechtigt – auch nach Beendigung des Vertrages, das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen.
- 8.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen auf Grund eines Vergabe- oder Haushaltsrechtsverstoßes zustande gekommenen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn für das zu Grunde liegende Vergabeverfahren auf Grund einer nicht vorhersehbaren nachträglichen Entscheidung des Gesetzgebers, eines Gerichts oder einer Behörde die Rechtswidrigkeit festgestellt wird und die Kündigung des Vertrages erforderlich ist, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen.
- 8.6 Die anrechenbaren Kosten der Kostengruppe 600 bzw. Katalogmöbel, die vom Auftragnehmer beschafft werden, können nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber angerechnet werden. (In der Regel 30%.)
- 8.7 Die der Projektgenehmigung zu Grunde liegende Kostenberechnung stellt die Obergrenze der anrechenbaren Kosten, sowie die Abrechnungsgrundlage dar. Es sei denn, nachträgliche Kostensteigerungen resultieren aus Änderungswünschen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Diese sind schriftlich zu vereinbaren.
- 8.8 Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist mit dem Umbauszuschlag abgegolten.
- 8.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Vergabe relevanten Unterlagen auf der von der Stadt Ingolstadt genutzten elektronischen Vergabe-Plattform (e-Vergabe) fehlerfrei einzustellen, das Leistungsverzeichnis ist im Format GAEB D83 oder P83 einzustellen. Die Leistungsverzeichnisse werden vom Hochbauamt nicht geprüft, die Verantwortung bleibt beim Auftragnehmer.
- 8.10 Zusatz zur Ingenieurtechnischen Kontrolle gemäß § 7 ZVB-Trag 2013:
- Die „Kontrolle der Baubehelfe, wie z. B. Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen und Baugrubensicherungen u. ä.“ muss nur erfolgen für die Baubehelfe, die der beauftragte Fachplaner (Tragwerk) auch geplant hat.
 - Die „Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle, soweit dies konkret erforderlich ist, sowie statische Auswertung der Güteprüfungen“ erfolgt stichprobenartig und nur bei konkretem Erfordernis.
 - Die Betontechnologische Beratung erfolgt, wenn dies nach Einschätzung des Fachplaners erforderlich ist.
 - Die anderen Leistungen der ingenieurtechnischen Kontrolle bleiben unberührt.
- 8.11 Ab Leistungsphase 6 ist die *Kostenverfolgung* monatlich digital beim Auftraggeber einzureichen.